

ZUSAMMENFASSUNG

Studien zum Wahlrecht von im Ausland lebenden Bürgern haben die Aufmerksamkeit verschiedener Sozialwissenschaften, insbesondere der Politikwissenschaft und der Soziologie, auf sich gezogen. In letzter Zeit ist auch ein wachsendes Interesse der Rechtswissenschaftler in der Türkei an diesem Thema zu verzeichnen. Allerdings konzentrierten sich diese Arbeiten auf Themen, die etwa die Wahlverfahren und die Ergebnisberechnung von Wahlen betreffen. Wie umfangreich die Debatten in der internationalen Literatur über die türkische Diaspora sind, wurde nicht ausreichend erörtert.

In dieser Studie werden Argumente für und gegen ein Wahlrecht für im Ausland lebende Staatsbürger erörtert. Die konventionellen Argumente dafür und dagegen sind weit davon entfernt, die politische und soziale Position der im Ausland lebenden türkischen Bürger zu erfassen. Daher wurden weitere Argumente im Lichte der aktuellen Debatten hinzugefügt. Es sei darauf hingewiesen, dass die Argumente für und gegen ein entsprechendes Wahlrecht natürlich nicht auf die hier diskutierten begrenzt sind.

Die erste Erkenntnis der Studie ist, dass die im Ausland lebenden türkischen Bürger noch immer Verbindungen zu ihrem Heimatland aufrechterhalten. Die türkische Gemeinschaft im Ausland weist jedoch kein einheitliches Profil auf. Die erste Gruppe, die hervorsticht, sind die Türken, die als Gastarbeiter nach Europa migriert sind. Davon zu unterscheiden sind deren Kinder und Enkelkinder. Schließlich gibt es eine neue Gruppe von Menschen, die aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen oder wegen ihrer Vorstellung eines anderen Lebensstils migrieren. Eine neue Gruppe mit den schwächsten Bindungen an das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, sind die Neubürger, die die Staatsangehörigkeit durch Investitionen in dem Land erwerben. Die Vielfalt dieser Gruppen führt uns notwendigerweise zu einigen Zwischenlösungen in Bezug auf die Vertretung ausländischer Wähler.

Für ein entsprechendes Wahlrecht sprechen insbesondere folgende Erwägungen:

- Die Anerkennung des Wahlrechts im Ausland ist in der Verfassung verankert,

- Das Wahlrecht ist ein Menschenrecht. Allerdings wird die Einschränkung dieses Rechts auf der Grundlage des Aufenthaltsorts bisher als legitim angesehen,

- Die im Ausland lebende türkische Gemeinschaft hat ein Gefühl der Zugehörigkeit und die Aussicht auf eine Heimkehr in ihr Heimatland. In Übereinstimmung mit dem Prinzip der nationalen Souveränität hat sie die Bedingungen für die Zugehörigkeit zum Konzept der Nation demonstriert.

- Die Diaspora leistet einen materiellen, politischen, akademischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beitrag,

- Die Migration ist ein fortlaufendes Phänomen, und auch die türkische Gemeinschaft im Ausland wandelt sich; es ist unpraktisch und unrealistisch, eine Bewertung auf der Grundlage der tatsächlichen politischen Folgen vorzunehmen,

- Wenn die im Ausland lebenden Bürger im Gastland keine politischen Rechte haben (auch im Gastland), würde es ein wichtiges demokratisches Repräsentationsdefizit geben.

Die Gegenargumente lauten dagegen:

- Die Kenntnisse der ausländischen Wähler über das Land können unzureichend oder nicht mehr aktuell sein; sie sind möglicherweise nicht in der Lage, die neuen Realitäten des Landes zu verstehen,

- Die Politisierung der ausländischen Wählerschaft kann zu einer Ausweitung der Hegemonie der Regierung im Heimatland führen; sie kann Instrumente für unfairen politischen Druck auf oppositionelle Bürger im Ausland hervorbringen,

- Bei der praktischen Anwendung von Auslandswahlen gibt es eine Interessenkonkurrenz zwischen der Sicherheit der Wahlen, der Erleichterung der Wahlen und den Kosten der Wahlen. Die Abwägung dieser Interessen ist in der Praxis nicht ganz einfach,

- Die Wahl der ausländischen Wähler bei Mehrstaatigkeit stellt ein Problem der transzendentalen Repräsentation (Überrepräsentation) dar,

- Wähler im Ausland behalten ihre Bindungen an das Heimatland bei, aber als homo oeconomicus stehen sie in einem Interessenkonflikt mit den Bürgern im Heimatland.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Argumente, die für ein entsprechendes Wahlrecht sprechen, auf konkreteren historischen Erfahrungen basieren. Von den Gegenargumenten ist nur der Interessenkonflikt ein in faktischer Hinsicht ernstzunehmendes Argument. Die anderen scheinen eher Hypothesen zu sein. Der wirtschaftliche Interessenkonflikt ist ebenfalls konjunkturell bedingt. Auch bei dieser Annahme ist es reine Spekulation, wenn man annimmt, dass Wähler im Ausland, von denen viele Verwandte im Mutterland haben, trotz schwerer wirtschaftlicher Depressionen ihr Wahlrecht auf Kosten ihres eigenen Landes nutzen könnten. Außerdem kann eine Person mit Wohnsitz in der Türkei Geld in verschiedenen Währungen verdienen. In diesem Fall kann auch für den Einwohner ein Interessenkonflikt geltend gemacht werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Vertretung der im Ausland lebenden Bürger ein Verfassungsauftrag ist. Um jedoch sicherzustellen, dass diese Vertretung tatsächlich funktioniert und die Bürger im Heimatland den Wert ihrer nationalen Zugehörigkeit nicht in Frage stellen, wäre es sinnvoll, einige spezifische Maßnahmen umzusetzen:

- für die im Ausland lebenden Bürger sollte ein besonderer Wahlbezirk festgelegt werden,

- es sollte Quotenanwendungen geben, um sicherzustellen, dass die von den Wählern im Ausland zu wählenden Vertreter auch aus ihrer eigenen Gruppe kommen,

- die Quote, die einem ausländischen Wahlbezirk zugewiesen wird, sollte nicht zu gering sein, aber das Gleichgewicht sollte immer zugunsten der einheimischen Bevölkerung gewahrt werden,

- Wahllokale für ausländische Wähler sollten nur in bestimmten diplomatischen Vertretungen eingerichtet werden,

- Länder, in denen die Zahl der ausländischen Wähler gering ist, sollten nicht in jeder Mission Wahllokale einrichten, da die Bereitstellung von

Beobachtern in jedem Wahllokal zu Ungleichheiten (insbes. zwischen den politischen Parteien) führen würde,

- Wahlen im Ausland sollten in zeitlicher Nähe zu den Wahlen im Inland und in kürzeren Zeiträumen abgehalten werden,

- die im Ausland abgegebenen Stimmen sollten im Ausland gezählt und dokumentiert werden.